

Freie Universität Berlin

Dezentraler Wahlvorstand

FB Wirtschaftswissenschaft

-Bekanntmachung-

Nr. 9/2025

Tag der Bekanntmachung: 10. November 2025
14195 Berlin, Garystr.21
☎ (030) 838 - 52471

Bekanntmachung

über die Neuwahl der Mitglieder der Institutsräte von

wissenschaftlichen Einrichtungen des FB

Wirtschaftswissenschaft

der Freien Universität Berlin

am 13. Januar 2026

Der Dezentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o. g. Wahl **am 13. Januar 2026** durchgeführt wird.

1. Aktives und passives Wahlrecht

Aktiv und passiv wahlberechtigt ist, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge, **(25. November 2025)** und am Wahltag **(13. Januar 2026)** Mitglied des FB Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin ist. Aufgrund der Rechtslage wird Nachfolgendes mitgeteilt:

zur Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden gehören:

mit aktiver und passiver Wahlberechtigung

- alle Personen, die eine Professur oder Juniorprofessur innehaben

mit aktiver Wahlberechtigung

- alle Personen, die eine außerplanmäßige Professur, eine Gastprofessur oder eine Honorarprofessur innehaben
- alle Hochschuldozierenden und Privatdozierenden
- Emeriti, soweit diese am 23. Oktober 1990 entpflichtet waren

zur Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeitenden gehören:

mit aktiver und passiver Wahlberechtigung

- wissenschaftlich Mitarbeitende Personen
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben

mit aktiver Wahlberechtigung

- Gastdozierende
- Lehrbeauftragte

Lehrbeauftragte, die an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge haben, müssen erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.

Jede wahlberechtigte Person ist nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge **(25. November 2025)** ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Studierende sind im Fachbereich/Zentralinstitut ihres (Hauptfach-) Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Sie haben diesen Bereich bei der Rückmeldung zu bezeichnen. Bei Studierenden, die in mehreren Hauptfächern studieren, ist der Fachbereich/das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Studierenden-Ausweis ausdrücklich ausgewiesen. Innerhalb eines Semesters kann diese Festlegung nicht geändert werden.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

2. Übersicht über die wissenschaftlichen Einrichtungen

Für die Amtszeit von zwei Jahren wird ein Institutsrat gebildet, dem insgesamt 7 Mitglieder angehören (4 Hochschullehrende, 1 akademische Mitarbeitende, 1 Studierende und 1 Mitarbeitende Technik, Service & Verwaltung).

WE 01: Betriebswirtschaftslehre

WE 02: Volkswirtschaftslehre

3. Auslage der Wahlberechtigtenverzeichnisse

Die Wahlberechtigtenverzeichnisse werden während des Auslegungszeitraums **(11. November 2025 bis zum 25. November 2025)** in der Zeit von **9.00 bis 12.00 Uhr** in der zuständigen Verwaltung und Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstands (Raum 317, 2. OG, Garystr. 21, 14195 Berlin) zur Einsicht ausgelegt.

4. Einspruch gegen die Wahlberechtigtenverzeichnisse

Während der Auslegungsfrist der Wahlberechtigtenverzeichnisse, also **vom 11. November 2025 bis zum 25. November 2025, 12:00 Uhr**, kann jede wahlberechtigte Person beim Dezentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis ihrer entsprechenden Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die einsprechende Person bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen

5. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge **bis zum 25. November 2025, 12.00 Uhr (Ende der Wahlvorschlagsfrist)** beim Dezentralen Wahlvorstand einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen Bewerbungen von mindestens drei Personen enthalten und sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit und nach Mitgliedergruppen getrennt einzureichen; sie sollen **in maschinenschriftlicher Form** abgefasst sein. Von studentischen Bewerbenden sind Vor- und Familienname, Fachbereich sowie Studiengang anzugeben; ferner sollen Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift angegeben werden. Von allen anderen Bewerbenden sind Vor- und Familienname sowie der Hochschulbereich anzugeben; ferner sollen Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift angegeben werden.

Die Bewerbenden müssen ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und können sich nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl bewerben; andernfalls wird die Kandidatur auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen. Die erstplatzierte Person (oder bei deren Verhinderung eine der beiden folgenden platzierten Personen) eines studentischen Wahlvorschlags hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Studierenden-Ausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; anderenfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen. Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützung.

Sind in einer Mitgliedergruppe weniger als fünf passiv Wahlberechtigte vorhanden, kann der Wahlvorschlag mindestens eine bewerbende Person enthalten.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen, mehrdeutigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; anderenfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zulasten der Einreichenden.

6. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen vom Vorsitz des Dezentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die (Nicht-)Zulässigkeit eines Wahlvorschlages kann jede wahlberechtigte Person innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Dezentralen Wahlvorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

7. Gestaltung der Stimmzettel

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem die Wählenden eine der auf dem Stimmzettel aufgeführten Personen kennzeichnen, die zu einer Liste gehört und sich für diese bewirbt.

Die Kennzeichnung gilt für die betreffende Person und zugleich für die Liste, der diese Person angehört. Auf den Stimmzetteln sind die Namen mindestens der drei ersten Bewerbenden jedes Wahlvorschlages aufzuführen. Enthält ein Wahlvorschlag mehr sich bewerbende Personen, als auf dem Stimmzettel aufgeführt sind, so wird den Wählenden durch eine Leerzeile die Möglichkeit gegeben, zum Zweck der Stimmabgabe den Namen von nicht aufgeführten Bewerbenden aus dem betreffenden Wahlvorschlag einzutragen.

Der Dezentrale Wahlvorstand behält sich vor, alle sich bewerbenden Personen auf dem Stimmzettel aufzuführen, wenn dies reproduktionstechnisch geeignet ist.

Liegt dagegen bei der Wahl innerhalb einer Gruppe zum Gremium höchstens ein zugelassener Wahlvorschlag vor, findet insoweit eine Mehrheitswahl statt. Bei der Mehrheitswahl sind die Namen aller sich Bewerbenden in der Reihenfolge des zugelassenen Wahlvorschlages aufzuführen; dabei haben die Wählenden jeweils so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.

8. Urnenwahl

Die Wahlberechtigten können unter Vorlage des Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Orte und Öffnungszeiten des Wahllokals werden vom Dezentralen Wahlvorstand gesondert bekannt gegeben.

9. Briefwahl

Die Briefwahl kann von allen Wahlberechtigten bis **zum 05. Januar 2026, 12.00 Uhr**, schriftlich beim Dezentralen Wahlvorstand beantragt werden; die Briefwahlunterlagen sind beim Dezentralen Wahlvorstand persönlich oder durch Bevollmächtigte, die eine Vollmacht vorzuweisen haben, abzuholen. Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung solcher Anträge bittet der Dezentrale Wahlvorstand alle antragstellenden Personen im Antrag die Bezeichnung der Wahl, den Familiennamen, den Vornamen, die Mitgliedergruppe und den Hochschulbereich (Fachbereich) anzugeben.

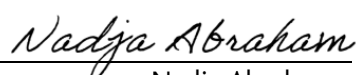
Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt diesen in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt den Stimmzettel zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein müssen die Wahlberechtigten durch ihre Unterschrift versichern, dass der Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet wurde; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung, **13. Januar 2026, 15.00 Uhr**, beim Dezentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung, also im Wahllokal, abgegeben werden. Der Dezentrale Wahlvorstand empfiehlt die Versendung des Wahlbriefs mittels der Deutschen Post AG. Das Risiko der Postbeförderung tragen die Wahlberechtigten.

Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass Wählende an Urnen- und Briefwahl teilgenommen haben, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

10. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstandes, Tel. (030) 838 - 52471.



Nadja Abraham
(Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstandes)